

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.99 vom 10. Juli 2019

BS Appellationsgericht, 2019-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2019.99

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.99 du 10 juillet 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.99 del 10 luglio 2019

Erwägungen

E. 1

September 2018 mitgeteilt, ohne dass ihm der entsprechende Durchsuchungs- und Beschlagnahmefehl ausgehändigt wurde (act. 7, Einvernahmeprotokoll vom 1. September 2018 S. 17; act. 6 S. 2). Der Beschwerdeführer erhielt die schriftliche Verfügung samt Rechtsmittelbelehrung am 29. April 2019 (vgl. act. 3; act. 7, Einvernahmeprotokoll vom 29. April 2019 S. 7). Die Beschwerdefrist wurde somit durch die schriftliche Eröffnung der Verfügung am 29. April 2019 ausgelöst, wobei die Frist am Folgetag zu laufen begann (vgl. Art. 90 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde vom 9. Mai 2019 erfolgt somit innert Frist. Im Übrigen ist die Beschwerde, sofern sie sich auf eine Rechtsverweigerung seitens der Staatsanwaltschaft bezieht, ohnehin an keine Frist gebunden.

1.2 Vom Grundsatz, wonach gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft Beschwerde erhoben werden kann, bestehen Ausnahmen (vgl. Guidon, a.a.O., N 120 ff.). Dies gilt namentlich für Verfügungen und Verfahrenshandlungen betreffend die Beschlagnahmung und Durchsuchung von Aufzeichnungen und Gegenständen. Soweit deren Inhaber aufgrund des Geheimnisschutzes geltend macht, die Aufzeichnungen oder Gegenstände dürften nicht durchsucht oder beschlagnahmt werden, ist mit der Siegelung ein besonderes Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vorgesehen, welches der Beschwerde vorgeht (vgl. Art. 248 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 380 StPO; BGE 144 IV 74E. 2.3 S. 78; Graf, Aspekte der strafprozessualen Siegelung, in: AJP 2017, S. 553, 565; Keller, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 248 N 12; Thormann/Brechbühl, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 248 StPO N 61). Gemäss bundesgerichtlicher Praxis ist der Anwendungsbereich des Siegelungsverfahrens breit zu fassen. Sämtliche Einwände gegen die Durchsuchung sind im Entsiegelungsverfahren zu prüfen, sofern es der berechtigten Person letztlich darum geht, die Einsichtnahme der Staatsanwaltschaft in die sichergestellten Unterlagen und deren Verwertung zu verhindern (BGer 1B_117/2012 vom 26. März 2012 E. 3.3, 1B_360/2013 vom 24. März 2014 E. 2.2). Werden neben dem Geheimnisschutz weitere akzessorische Rügen wie etwa der fehlende hinreichende Tatverdacht oder die Unverhältnismässigkeit des Vorgehens vorgebracht, sind diese folglich ebenfalls im Siegelungsverfahren zu beurteilen (BGer 1B_351/2016 vom 16. November 2016 E. 1.3; AGE BES.2017.85 vom 5. Dezember 2018 E. 1.4.3; Graf, a.a.O., S. 553, 565). Als Gegen Ausnahme ist die Beschwerde zulässig, sofern die betroffene Person ausschliesslich Gründe gegen die Durchsuchung oder Beschlagnahme geltend macht, die mit dem Geheimnisschutz in keinem Zusammenhang stehen (BGer 1B_351/2016 vom 16. November 2016 E. 1.3 mit Hinweisen). Verweigert die Staatsanwaltschaft die Siegelung oder weigert sie sich trotz verpasster Frist zur Stellung des Entsiegelungsgesuchs (vgl. Art.

248 Abs. 2 StPO), die Aufzeichnungen oder Gegenstände herauszugeben, kann wegen Rechtsverweigerung ebenfalls Beschwerde erhoben werden (vgl. Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO; Keller, a.a.O., Art. 248 N 13; Guidon, a.a.O., N 139).

Vorliegend macht der Beschwerdeführer ausdrücklich geltend, er stütze sich zur Begründung seiner Begehren nicht auf den Geheimnisschutz als solchen. Vielmehr richte sich die Beschwerde gegen die nicht erfolgte Rückgabe der Mobiltelefone nach Ablauf der Frist gemäss Art. 248 Abs. 2 StPO (act. 2 S. 5; act. 8 S. 4). Da er mit diesen Vorbringen eine Rechtsverweigerung seitens der Staatsanwaltschaft geltend macht, wird das Rechtsmittel der Beschwerde im hier zu beurteilenden Fall nicht durch das Siegelungsverfahren verdrängt.

Der Beschwerdeführer rügt weiter die Durchsuchung bzw. Auswertung der Bildschirme der Mobiltelefone durch die Polizei. Diese habe unzulässigerweise Fotografien von den auf die iPhones eingegangenen Push-Mitteilungen angefertigt (act. 2 S.

E. 1.3

1.3.1 Die Legitimation zur Beschwerde setzt gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids voraus. Ein solches ergibt sich daraus, dass die betreffende Person durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar in ihren Rechten betroffen, d.h. beschwert ist (Schmid/Jositsch, a.a.O., N 1458). Die Beschwerde muss im Zeitpunkt des Rechtsmittelentscheids noch gegeben bzw. aktuell sein (Lieber, a.a.O., Art. 382 N 7 und 13). Ein aktuelles Rechtsschutzinteresse besteht namentlich dann nicht, wenn eine Zwangsmassnahme bei der Fällung des Beschwerdeentscheids nicht mehr besteht (vgl. Guidon, a.a.O., N 244).

Vorliegend ist die Beschwerde auf die Aufhebung der Beschlagnahme- und Durchsuchungsverfügung sowie die Herausgabe der Mobiltelefone gerichtet. Mit Verfügung vom 19. Juli 2019 wies das Zwangsmassnahmengericht das Entsiegelungsgesuch der Staatsanwaltschaft ab und ordnete die Rückgabe der beiden iPhones an. Damit ist das Interesse des Beschwerdeführers an der Gutheissung seiner Beschwerde dahingefallen.

1.3.2 Nach Praxis des Bundesgerichts ist ausnahmsweise vom Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses abzusehen, wenn sich die mit der Beschwerde aufgeworfene Frage jederzeit und unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnte, an ihrer Beantwortung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht und eine rechtzeitige gerichtliche Prüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre (BGE 135 I 79 E. 1.1 S. 81 [zu Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG]; BGer 1B_313/2010 vom 17. November 2010 E. 1.2 [zu Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG]; Ziegler/Keller, a.a.O., Art. 382 StPO N 2; Lieber, a.a.O., Art. 382 N 13; Guidon, a.a.O., N 245). Im hier zu beurteilenden Fall stellt sich allerdings keine derartige Frage, weshalb auf die Voraussetzung des aktuellen Interesses nicht verzichtet werden kann.

1.3.3 Fehlt es bereits bei der Beschwerdeeinleitung am aktuellen Rechtsschutzinteresse, ist auf die Eingabe nicht einzutreten. Fällt die Aktualität hingegen nachträglich weg, kommt es zur Abschreibung der Beschwerde (AGE BES.2018.12 vom 5. Dezember 2018 E. 1.3.1, BES.2017.204 vom 1. Februar 2018 E. 1.2; Ziegler/Keller, a.a.O., Art. 382 StPO N 2; Guidon, a.a.O., N 554).

Der Beschwerdeführer erhob am 9. Mai 2019 Beschwerde. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich die Mobiltelefone noch in Gewahrsam der Polizei und das Entsiegelungsverfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht war noch nicht hängig. Es bestand mithin ein aktuelles Rechtsschutzinteresse hinsichtlich der Geltendmachung der allfälligen Rechtsverweigerung durch die Staatsanwaltschaft bzw. der Herausgabe der Mobiltelefone. Die Aktualität des Interesses ist nachträglich weggefallen, indem die Staatsanwaltschaft mit Gesuch vom 14. Mai 2019 die Entsiegelung beantragte und das Zwangsmassnahmengericht dieses in der Folge am 19. Juni 2019 abwies und die Rückgabe der iPhones verfügte. Entsprechend ist das Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben, soweit darauf eingetreten wird.

2.

2.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird auf die Erhebung von Kosten verzichtet.

2.2

2.2.1 Der Beschwerdeführer beantragt die unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren. Dieses Institut existiert im Strafrecht einzig für die Privatklägerschaft (Art. 136 ff. StPO). Beschuldigten Personen steht hingegen unter Umständen die Beigabe einer amtlichen Verteidigung zu (Art. 132 StPO). Eine vom Staat bezahlte Verteidigung ist der beschuldigten Person im Beschwerdeverfahren beizugeben, sofern sie hablos ist und die Wahrung ihrer Interessen dies gebietet (Art. 132 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 StPO). Auch darf das angestrebte Verfahren nicht als aussichtslos zu werten sein (AGE BES.2017.65 vom 18. August 2017 E. 6.2.1).

Aufgrund der aktenkundigen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers, der fehlenden Aussichtslosigkeit der Begehren und der Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung sind die genannten Voraussetzungen vorliegend erfüllt. Demgemäss wird die amtliche Verteidigung mit B____, Advokat, bewilligt.

2.2.2 Das Honorar wird mangels Einreichung einer Honorarnote auf CHF 1'200.■, entsprechend einem Aufwand von sechs Stunden zu CHF 200.■, inklusive Auslagen, zuzüglich 7,7% Mehrwertsteuer festgelegt.

E. 5

f.; act. 8 S. 5). Hierbei handelt es sich um Einwände gegen die Durchsuchung, welche letztlich darauf gerichtet sind, die Verwertung der Fotografien zu verhindern. Die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers betreffen somit Rügen, deren Beurteilung im Rahmen des Siegelungsverfahrens zu erfolgen hat und damit in die Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts fällt, weshalb auf sie nicht einzutreten ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.